

Geschäftsführung



PKV-Verband · Postfach 51 10 40 · 50946 Köln

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/257**

A01

**Verband der
Privaten Krankenversicherung e.V.**

Postfach 51 10 40
50946 Köln

Gustav-Heinemann-Ufer 74 c
50968 Köln

Telefon (0221) 99 87-27 24
Telefax (0221) 99 87-27 25
E-Mail joerg.uthmann@pkv.de

3. Januar 2018

825/10/1, 825/10 Uth/LG

Entfesselungspaket I, Drs. 17/1046 – Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 10. Januar 2018

Ihre E-Mail vom 29. November 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des „**Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I**“ (Drs. 17/1046) und für die Übersendung der diesbezüglichen Unterlagen.

Nachfolgend finden Sie zu einzelnen Paragraphen unsere Anmerkungen.

Artikel 10 – Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen Nr. 3 - § 5 Abs. 2 APG – Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

„(2) Über die Zusammenarbeit nach Absatz 1 schließen die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Vereinigungen der Trägerinnen und Träger und, soweit solche nicht existieren, mit den Trägerinnen und Trägern von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen Vereinbarungen. Diese Vereinbarungen sind für die zugelassenen Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen sowie die Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen im Land unmittelbar verbindlich. Über entsprechende Bevollmächtigungen der kommunalen Spitzenverbände kann zur Vermeidung von Einzelvereinbarungen auch eine Verbindlichkeit für die Kommunen hergestellt werden.“

Die Einbeziehung des PKV-Verbandes als Vereinbarungspartner wird begrüßt. Damit werden auch die Interessen der privat Pflegepflichtversicherten gewahrt, an einer schnellen Überleitung

in die pflegerische Versorgung nach einem Krankenhausaufenthalt zu partizipieren. Der PKV-Verband hat bereits aktuell an den Verhandlungen zu einer Überleitungsvereinbarung teilgenommen, jedoch fehlte bislang eine rechtliche Basis für eine Vereinbarungspartnerschaft.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der PKV-Verband seine Mitglieder nicht zu einem einheitlichen Handeln verpflichten kann. Hier muss es für die einzelnen Versicherungsunternehmen bei einer Empfehlung seitens des Verbandes bleiben.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass in Absatz 1 des § 5 APG der Prüfdienst des PKV-Verbandes im Zusammenhang mit dem Übergang von der Krankenhausbehandlung in die weitere pflegerische Versorgung aufgenommen ist. Der Prüfdienst des PKV-Verbandes hat als alleinige Zuständigkeit die Qualitätsprüfungen nach §§ 114 ff. SGB XI. Er ist nicht mit dem Begutachtungsverfahren zur Feststellung des Pflegegrades beauftragt und daher nicht mit dem MDK vergleichbar. Der Prüfdienst sollte hier gestrichen werden. Stattdessen wäre ein Verweis auf die medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung vorzunehmen. Damit wäre auch der Gutachtungsdienst der privaten Pflegepflichtversicherung, die MEDICPROOF GmbH, erfasst. Die MEDICPROOF GmbH nimmt die Aufgaben eines medizinischen Dienstes für die Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherungen wahr.

Hierzu wird konkret folgende Änderung vorgeschlagen:

§ 5 Abs. 1 S. 1

[...] Die zugelassenen Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1346) geändert worden ist) sind verpflichtet, mit zugelassenen Pflegeeinrichtungen (§ 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), ~~dem den~~ Medizinischen Diensten der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung ~~oder dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.~~, den Betroffenen sowie ihren Vertretungen und den Angehörigen mit dem Ziel zusammenzuwirken, den Übergang von der Krankenhausbehandlung oder Rehabilitationsbehandlung in die eigene Wohnung oder unter Wahrung der Wahlfreiheit in eine Pflegeeinrichtung sicherzustellen. [...]

Soweit Rückfragen zu unseren Änderungsvorschlägen bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Uthmann
Referent
Geschäftsbereich Pflege